



Bundeskriminalamt

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)273 E

Der Präsident

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

Bundesministerium des Innern  
Referat ÖS II 2  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

TEL +49(0)2225 89-22321

FAX +49(0)2225 89-45463

BEARBEITET VON Pippig, Christian

E-MAIL ST 41@bka.bund.de

AZ ST 41 – G 153/2015-2653834

DATUM 12.03.2015

BETREFF **Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf zur Einführung des  
Ersatzpersonalausweises - schriftliche Stellungnahme**

BEZUG Erlass ITI4-20105/31#5 vom 30.01.2015

Die Änderung des Personalausweis- und des Passgesetzes ist eine von mehreren Maßnahmen, um Reisebewegungen von Personen zu unterbinden, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen zu vermuten ist, dass sie einer terroristischen Vereinigung angehören, diese unterstützen oder eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereiten, durch die die Sicherheit eines Staates, einer internationalen Organisation oder deutsche Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden können (§§ 89a, 129a,b StGB).

Zur Unterbindung von Reisebewegungen dieser Personen kann derzeit nach §§ 7 und 8 Passgesetz (PassG) der Reisepass des Betroffenen eingezogen werden. Eine analoge Einziehung des Bundespersonalausweises (BPA) ist nach geltendem Recht nicht möglich; mithin wird jedoch die Gültigkeit des Bundespersonalausweises (BPA) auf das Gebiet Deutschlands beschränkt und der Betroffene darauf hingewiesen, dass der BPA nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt. Die derzeitige Verfahrensweise stellt eine ineffektive Umsetzung der erteilten Reisebeschränkung dar, denn aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen und der fehlenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, den BPA entweder ganz einzuziehen oder auf diesem für einen kontrollierenden (Grenz-)Beamten sichtbar zu dokumentieren, dass der BPA nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt, kann der Personalausweis derzeit dennoch als Legitimationspapier für Reisen innerhalb des Schengenraumes und in weitere Staaten (z. B. Türkei) genutzt werden.

Aufgrund dieser fehlenden Möglichkeiten besteht eine erhebliche Sicherheitslücke, da in der Vergangenheit der BPA insbesondere von gewaltbereiten Islamisten auch bei bestehender Ausreisebeschränkung und bei Passentzug bspw. für Reisen in die Türkei genutzt wurde, um von der Türkei aus zur Teilnahme an Kampfhandlungen nach Syrien auszureisen. Die Schlie-

ßung der Sicherheitslücke durch Anbringung eines Sichtvermerkes, wie bei der alten Version des BPA (graues Heft) der auf die räumliche Beschränkung des Dokuments hinweist, besteht beim neuen BPA in Scheckkartenformat nicht. Ebenso scheidet das Aufbringen von Sichtvermerken mittels Aufklebers wegen der Ablösbarkeit von vornherein aus. Die Kenntlichmachung der Beschränkung der räumlichen Gültigkeit auf dem Personalausweisdokument muss aber – um effektiv zu sein – in einer unmittelbar kontrollfähigen und nicht veränderbaren Art und Weise direkt auf dem Dokument geschehen. Dies war auf den alten Papierdokumenten möglich, stieß aber bereits bei der laminierten Nachfolgeversion an Grenzen (Aufkleber bei Adressänderung).

Die vorgenannte Maßnahme wird durch Ausschreibung der Person im Geschützten Grenzfeldungsbestand (GGFB) und in Inpol-Z zur Ausreiseuntersagung begleitet.

Mit Einführung des Schengenraums sowie der damit einhergehenden Freizügigkeit entstand dahingehend eine Sicherheitslücke, da aufgrund des Wegfalls der Kontrollen an den Binnengrenzen auch keine Abfragen im GGFB erfolgten. Zur Kompensation erfolgt seit November 2012 die Ausschreibung des BPA im SIS II zur Einziehung, wenn dessen Gültigkeit auf das Bundesgebiet beschränkt wurde.

Diese Ausschreibungen sind aufgrund der schengenweiten Freizügigkeitsregelungen ineffektiv, da Kontrollen von EU-Bürgern nur noch vereinzelt und meist als sogenannte „Sichtkontrolle“ des eigentlichen Passes oder BPA, ohne Abfrage der Person oder des vorgelegten Reisedokuments in polizeilichen Datenbanken, stattfinden.

Da es sich bei einem Großteil der sogenannten „Syrien-Reisenden“ um Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt, erfolgt bei der Aus- und Wiedereinreise in der Regel nur eine Mindestkontrolle, die eine Überprüfung des benutzten Reisedokumentes auf Personengleichheit und Gültigkeit umfasst und nur im Einzelfall mit einer Abfrage des SIS II-Bestandes verbunden ist.

Selbst im Falle einer SIS-Abfrage des Dokuments, die zu einem Treffer führt, wird in aller Regel das Dokument dem Inhaber belassen und diesem die Weiter-/Ausreise gestattet, da dem kontrollierenden Beamten nicht genügend Informationen/Zeit zur Verfügung stehen, um die räumliche Beschränkung des Dokumentes zu erkennen und damit die Weiterreise zu untersagen. Häufig wird in diesen Fällen vom Dokumenteninhaber ausgeführt, dass er das Ausweisdokument nur verlegt und dessen mutmaßlichen Verlust auch bei der Polizei angezeigt hatte. Aus der Prüfung des Dokumentes (z. B. auf Fälschungsmerkmale) und der positiven Feststellung der Zugehörigkeit zur kontrollierten Person (z. B. anhand des Abgleichs mit anderen mitgeführten Dokumenten) ergibt sich i. d. R. kein Anlass für eine Sicherstellung. Eine Möglichkeit festzustellen, dass es sich zwar um ein „echtes“ und für den Genannten ausgestelltes, aber im Nachhinein auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland räumlich beschränktes Dokument handelt, besteht für den kontrollierenden Beamten nicht.

Aufgrund der genannten Fallkonstellationen handelt es sich bei der bisherigen Optimierung zwar um eine Verbesserung der Detektion von mit Ausreiseuntersagung belegten Personen, jedoch reicht diese Maßnahme nicht, um Ausreisen dieses Personenkreises effektiv zu verhindern, wie folgende Beispiele zeigen:

1. Zur Verhinderung der Ausreise eines in Berlin als Gefährder eingestuften deutschen Staatsangehörigen wurde ihm nach negativer Prüfung des Einsatzes von Meldeauflagen im Oktober 2009 der Pass nach § 7 Abs. 1 PassG entzogen. Gleichzeitig wurde sein Per-

sonalausweis auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 6 Abs. 7 PAuswG beschränkt und eine Ausschreibung im GGFB veranlasst (§ 6 Abs. 8 PAuswG). Der Gefährder wurde kurze Zeit später am Flughafen Ruzyne in Prag durch die tschechische Grenzpolizei bei der Ausreisekontrolle eines Fluges nach Istanbul/Türkei festgestellt, da er gleichzeitig nach Art. 99 SDÜ zur verdeckten Registrierung ausgeschrieben war. Die Ausreise wurde gestattet. Nach bisheriger kriminalistischer Erfahrung ist es wahrscheinlich, dass sich der Gefährder in der Türkei über Mittelsmänner z. B. in den Iran und von dort aus in die Stammesgebiete Waziristans schleusen und sich dort in einem Terrorlager ausbilden ließ.

2. Im Oktober 2010 leitete die Staatsanwaltschaft Düsseldorf ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB gegen den deutschen Staatsangehörigen B. ein.

Dem B. wurde daraufhin der Reisepass gem. § 7 Abs. 1 PassG entzogen und die Gültigkeit seines Personalausweises auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 6 Abs. 7 PAuswG beschränkt.

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen verstieß B. bei mindestens vier verschiedenen Gelegenheiten gegen diese Reisebeschränkung und erfüllte somit den Straftatbestand des § 24 Abs. 1 PassG.

Unter anderem wurde er im Juli 2011 auf einem Bahnhof in London bei der Ausreise nach Brüssel/Belgien kontrolliert. Im selben Monat wurde B. zweimal in den Niederlanden, unter anderem am Flughafen Schiphol/Amsterdam festgestellt. Im September 2011 wurde er bei der Einreise in Ägypten festgestellt und nach Großbritannien zurückgewiesen.

Die zuvor beschriebenen Sachverhalte zeigen deutlich, dass B. bestrebt war, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Die im Ermittlungsverfahren gegen B gem. § 89a StGB gewonnenen Erkenntnisse deuteten darauf hin, dass der Beschuldigte offensichtlich beabsichtigte über Ägypten nach Somalia zu reisen, um sich laut Zeugenaussagen dem Jihad anzuschließen.

3. Eine seit Januar 2014 als Gefährder eingestufte Person ist im Juli 2014 über den Flughafen Schiphol in Amsterdam/Niederlande nach Izmir/Türkei trotz Passentzug und Ausreiseuntersagung ausgereist. Bei der Ausreisekontrolle hat sie sich mit seinem gültigen BPA ausgewiesen und gab als Grund für die Reise an, ihre Familie in der Türkei besuchen zu wollen. Einen Rückflug hatte die Person gebucht. Die Rückreise hat sie allerdings nicht angetreten.

Nach ersten Erkenntnissen soll die Person ihren Bart entfernt und sich westlich gekleidet haben.

Gegen die Person ist ein Ermittlungsverfahren nach § 89a StGB anhängig. Die Ausreise war trotz Passentzug, räumlicher Beschränkung des BPA, Ausschreibung des BPA im GGFB und SIS möglich.

Anfang März 2015 wurde sie am Flughafen Düsseldorf bei der Rückreise festgenommen.

Dem BKA liegen derzeit Erkenntnisse zu ca. 650 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien gereist sind, um an Kampfhandlungen teilzunehmen.

Nicht in allen Fällen liegen Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien aufhalten oder aufgehalten haben. Darüber hinaus ist bekannt, dass sich deutsche Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland von Syrien in den Irak begeben haben, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen. Die Anzahl kann nicht abschließend beziffert werden.

Aufgrund der dynamischen Lageentwicklung vor Ort unterliegt die Gesamtzahl der gereisten Personen tagesaktuellen Veränderungen mit weiterhin steigender Tendenz.

Etwa ein Drittel dieser gereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu der Mehrzahl dieser Rückkehrer liegen keine belastbaren Informationen vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen beteiligt haben. Als Ergebnis der kontinuierlichen Aus- und Bewertung der Erkenntnislage zu zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden aktuell zu etwa 40 Personen Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kampfhandlungen in Syrien oder im Irak beteiligt haben. Etwa zwei Drittel der Gereisten sind derzeit im Ausland aufhältig.

Bedenkt man, dass diese Zahlen lediglich die Situation in Deutschland beschreiben, erkennt man den dringenden Handlungsbedarf für den gesamten Schengenraum.

Ein erster und wichtiger Baustein ist die bereits erfolgte kurzfristige Anpassung der Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS II) wie von der EU-Kommission gefordert.

Zum einen wird bei verfügbaren Ausreiseuntersagungen der BPA durch die Bundespolizei im GGFB und im SIS II als „ungültig erklärtes Dokument“ zur Einziehung ausgeschrieben (Art. 38 Abs. 2 SIS II-Ratsbeschluss). Ein Hinweis, dass dieser BPA auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist, kann nicht erfasst werden.

Zum anderen werden bei einer Neuausschreibung einer Person oder eines Identitätsdokuments im Kontext „Foreign Fighter“ zusätzliche Informationen mittels „M-Formular“ (siehe Anlage) von der ausschreibenden Sirene-Dienststelle an alle anderen Sirenen übermittelt. Das „M-Formular“ enthält den Hinweis auf einen „Foreign Fighter“ sowie Handlungsanleitungen, wie bei Antreffen der Person zu verfahren ist.

Darüber hinaus ist die Implementierung eines SIS-Erfassungsfeldes mit den Hinweisen „Foreign Fighter“ sowie „terrorism related activity“ geplant, das dem kontrollierenden Beamten bei einem Treffer angezeigt wird und ihn in die Lage versetzt, bei seiner Sirene bezüglich weiterer Informationen (M-Formular) nachzufragen. Der Hinweis „Foreign Fighter“ ist in Deutschland bislang noch nicht umgesetzt. Der zweite Hinweis findet sich bislang nur bei Festnahmefahndungen. Die Änderungen erfordern rechtliche und technische Anpassungen. Deutschland ist technisch in der Lage, die Änderungen umzusetzen.

Geplant ist weiterhin die Verknüpfung einer Personenfahndung mit der dazugehörigen Dokumentenfahndung. Dies zeigt dem kontrollierenden Beamten bei der Abfrage einer nach Art. 36 SIS II-Ratsbeschluss ausgeschrieben Person die dazugehörige Sachfahndungs-

ausschreibung des räumlich beschränkten BPA nach Art. 38 SIS II Ratsbeschluss an. Der Zeitpunkt der Implementierung dieser Funktion ist noch nicht bestimmt.

Geplant ist auch die Einführung der Möglichkeit des Setzens von „Highlights“ bei einer deutschen Fahndungseingabe. Ist eine Fahndung mit einem „Highlight“ versehen, erscheint bei einem Treffer die Zusatzinformation „Sofortmaßnahme! Unverzüglich die zuständige Sirene kontaktieren!“. „Highlights“ können bisher nur von ausländischen Sirene-Dienststellen für ihre Personen- und Sachfahndungen in SIS II gesetzt werden. Dies bedeutet, dass einem deutschen Beamten diese zwar angezeigt werden, bei der Eingabe eigener Fahndungen in das SIS II diese aber nicht initiiert werden können. Das Setzen von „Highlights“ soll Deutschland zum 30.06.2015 möglich sein.

Die vorgenannten Maßnahmen sind wichtige Bausteine bei der Verhinderung der Ausreise gewaltbereiter Personen. Sie reichen aber nicht aus, da sie immer die Abfrage der Person oder des Ausweisdokumentes im SIS II voraussetzen. Da die Freizügigkeitsregelung innerhalb des Schengenraumes lediglich Mindestkontrollen von EU-Bürgern vorsieht, ist eine für diese Maßnahmen notwendige systematische Kontrolle von EU-Bürgern nicht möglich. Eine systematische Überprüfung würde darüber hinaus auch schon am Mengenaufkommen und dem damit benötigten Zeitbedarf sowie dem fehlenden Personal scheitern. Dieser Konflikt zwischen den Sicherheitserfordernissen einerseits und dem Interesse an einem möglichst kontrollfreien Reisen ist ständiger Gegenstand von Diskussionen im polizeilichen und politischen Bereich.

**Somit ist ein weiterer Baustein erforderlich. Ein Instrument, welches jedem kontrollierenden (Grenz-)Polizeibeamten ermöglicht festzustellen, ob eine gezielte Kontrolle angezeigt ist.**

Aus Sicht des Bundeskriminalamtes stellt dies das Ersatzdokument für den BPA dar.

Mit dem Ersatz-BPA und dem darin unveränderlich niederzulegenden Sichtvermerk der räumlichen Beschränkung des Dokuments auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist die betroffene Person nicht mehr berechtigt, Deutschland zu verlassen. Der Sichtvermerk zeigt dem kontrollierenden Beamten auch ohne Dateiabfrage, dass die Freizügigkeit der kontrollierten Person räumlich beschränkt ist und ermöglicht entsprechende Maßnahmen, z. B. die vorläufige Festnahme, Rücksprache mit der Sirene Deutschland, die Versagung der Ausreise oder die Rückführung.

Bei der Erstellung dieses Ersatzdokumentes wurde darauf geachtet, eine Stigmatisierung auszuschließen. Das Dokument hat Ähnlichkeit mit dem vorläufigen BPA, der nach Verlust des Ausweises im Ausland seitens eines Konsulats oder einer Botschaft temporär ausgestellt wird.

Der Ersatz-BPA ermöglicht es, sich bei Geschäften oder Identifizierungen, die in Deutschland erforderlich und geboten sind, auszuweisen. Dem Ersatz-BPA sind keine Hinweise bezüglich des Grundes für dessen Ausstellung oder den darin angebrachten Sichtvermerk zu entnehmen. Die Personalien sind auf den Innenseiten abgebildet, während sich die Sichtvermerke bezüglich der Ausreiseuntersagung nur auf der Vorder- und Rückseite - somit außen - befinden.

Alternativ wurde im Vorfeld u. a. diskutiert, ob man einen roten Balken mit dem Hinweis „Gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland“ aufdruckt. Diese Maßnahme wurde auf Grund der stigmatisierenden Wirkung jedoch verworfen.

Weiterhin ist die Maßnahme verhältnismäßig. Andere Maßnahmen wie beispielsweise die Nutzung der Fußfessel oder Meldeauflagen wurden intensiv geprüft. Diese werden aber als unzuverlässiger und unverhältnismäßig erachtet. Eine Fußfessel ist beispielsweise manipulierbar und schränkt die Lebensqualität deutlich ein. Meldeauflagen müssten in einer Häufigkeit erfolgen, die den Betroffenen erheblich in seinem Lebensablauf einschränken, eine Ausreise zwischen zwei Terminen aber trotzdem nicht verhindern könnten.

Mit der Einziehung des Passes wird gleichzeitig der BPA auf Deutschland räumlich beschränkt. Durch den Entzug des BPA und der Ausstellung des Ersatz-BPA kommt es zu keiner weiteren Einschränkung von Grundrechten, es erfolgt damit lediglich die Umsetzung geltenden Rechts. Die Verhältnismäßigkeit ist auch deshalb gewahrt, weil nach dem PassG der Passentzug unter viel weiteren Voraussetzungen möglich ist als der geplante Entzug des BPA. Dieser soll nur entzogen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Ausweisinhaber

- a) einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB oder einer terroristischen Vereinigung nach § 129a i. V. m. § 129b Abs. 1 Satz 1 StGB mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland angehört

oder

- b) diese unterstützt oder rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwendet oder eine solche Gewaltanwendung unterstützt oder vorsätzlich hervorruft.

Nicht zuletzt ist das Handeln der zuständigen Behörden auch gerichtsfest. Eine Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte ist für jeden Betroffenen möglich. Um eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs zu verhindern, ist die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme zwingend.

Dass der Entzug des BPA und die Ausstellung eines Ersatzdokumentes eine sinnvolle und wirkungsvolle Maßnahme zur Verhinderung der Ausreise von gewaltbereiten Personen ist, zeigen auch Beispiele aus anderen europäischen Staaten, in denen diese Maßnahme bereits umgesetzt wird:

Das **französische Parlament** hat im November 2014 ein neues Gesetz verabschiedet, wonach der Reisepass und nationale Identitätskarten für ungültig erklärt werden können. Ferner kann französischen Staatsangehörigen die Ausreise für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten untersagt werden (Verlängerung möglich), wenn der Verdacht besteht, dass sie sich einer terroristischen Gruppierung anschließen wollen. Die Maßnahme wird durch Einzug oder Versagung des Reisepasses und/oder des Personalausweises umgesetzt. In Frankreich wurden erst kürzlich Pässe und Personaldokumente von sechs mutmaßlichen Dschihadisten eingezogen, die vermutlich in den Kampf nach Syrien ziehen wollten. Bei 40 weiteren Personen wird diese Maßnahme geprüft.

**Belgien** hat im Januar 2015 repressive und präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus und Terror verabschiedet. Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. auch die Erweiterung der Möglichkeiten zum Entzug der belgischen Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatern und der befristete Entzug des Personalausweises sowie die Verweigerung der Ausstellung neuer Reisepässe und die Rücknahme der Reisepässe und Personalausweise für Personen, die ein Risiko für die öffentliche Ordnung darstellen.

In **Österreich** traten im Januar 2015 bereits einige Gesetzesverschärfungen in Kraft. Hierzu zählen auch Änderungen im Staatsbürgerschafts- und Grenzkontrollgesetz. Demnach kann Doppelstaatern, die an Kampfhandlungen teilnehmen, die österreichische Staatsangehörigkeit entzogen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entzug des BPA und die Ausstellung eines Ersatzdokumentes ein dringender und längst notwendiger Schritt zur Ergänzung des Passenzugs als Maßnahme zur Verhinderung der Ausreise von gewaltbereiten Islamisten ist. Die Durchsetzung von Ausreiseuntersagungen kann derzeit nur auf diese Weise wesentlich verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Holger Münch





## FORMULAR M – Verschiedenes

Bei der Verwendung eines Formulars der Kategorie M sind nur in den Rubriken Angaben zu machen, die für die jeweilige Ausschreibung von Belang sind; das bedeutet zum Beispiel, dass nach dem Ausfüllen der maßgeblichen allgemeinen Abschnitte **nur** in der für Fahrzeuge vorgesehenen Rubrik Informationen einzugeben sind, wenn sich die Ausschreibung auf ein Fahrzeug bezieht.

### Angaben zum Formular

Date + time of message	001	<b>Pflichtangabe</b> , alle Zeitangaben haben in UTC-Zeit zu erfolgen.
Message reference number	002	<b>Pflichtangabe</b> , jede Nummer darf bei allen Formularen aus einem bestimmten Mitgliedstaat nur einmal vergeben werden.
Sending SIRENE	003	<b>Pflichtangabe</b> , der Wert ist der Codetabelle ST001 zu entnehmen.
Destination SIRENE	004	<b>Pflichtangabe</b> , die Werte sind der Codetabelle ST001 zu entnehmen.
Schengen reference number	005	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Important notice	311	Wenn „URGENT“ (dringend) eingetragen wird, ist die Dringlichkeit zu begründen. Wenn „geographical search“ (örtlich begrenzte Fahndung) eingetragen wird, sind die Werte aus der Codetabelle ST001 für den/die Mitgliedstaat(en) anzugeben, auf den/die die Fahndung abzielt.

### Identität

Main record	316	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Identity alias number	310	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen. Diese Nummer entspricht der Identitätsnummer der SIS-Ausschreibung, auf deren Grundlage dieses Formular erstellt wurde.
Family names	006	<b>Pflichtangaben</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
First names	007	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Name at birth	008	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Previously used name(s)	266	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Date of birth	009	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Place of birth	010	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Gender	012	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Nationalities	013	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Alias	011	Der vom Benutzer eingegebene Name.

### Ausschreibung eines Fahrzeugs

Category of Vehicle	234	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Type of vehicle	235	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Make of Vehicle	014	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Vehicle Identification Number	015	Die Daten müssen mit dem CS-SIS

		übereinstimmen.
Registration number(s)	016	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Colours	017	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Country of registration	274	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Transponder RFID tag	201	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### Ausschreibung eines Luftfahrzeugs

Category of aircraft	210	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Make of aircraft	211	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Model of aircraft	212	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Serial number of aircraft	213	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
ICAO registration number	214	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Country of Registration	274	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Colours	017	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Transponder RFID Tag number	201	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### Ausschreibung eines Containers

Container BIC number	225	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Transponder RFID tag number	201	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### Ausschreibung eines Wasserfahrzeugs

Category of boat	215	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Make of boat	216	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Model of boat	217	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Number of hulls	312	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Country of registration	274	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Name of boat	236	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Registration number of boat	202	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Manufacturer's numbers	218	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Hull identification number	219	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Boat external identification number	313	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Certification number	314	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Colours	017	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Transponder RFID tag number	201	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

<b>Boat Engine(s)</b>		<b>Nur auszufüllen, wenn die Angaben zu dem/den Wasserfahrzeugmotor(en) in der Ausschreibung des Wasserfahrzeugs verfügbar sind.</b>
Category of boat engine	220	<b>Pflichtangabe, wenn die Angaben zum Wasserfahrzeugmotor verfügbar sind.</b> Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Make of boat engine	221	Nur auszufüllen, wenn die Angaben zum Wasserfahrzeugmotor verfügbar sind. Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Type/model of boat engine	222	Nur auszufüllen, wenn die Angaben zum Wasserfahrzeugmotor verfügbar sind. Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Serial number of boat engine	223	<b>Pflichtangabe, wenn die Angaben zum Wasserfahrzeugmotor verfügbar sind.</b> Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Colours	017	Nur auszufüllen, wenn die Angaben zum Wasserfahrzeugmotor verfügbar sind. Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Transponder RFID tag number	201	Nur auszufüllen, wenn die Angaben zum Wasserfahrzeugmotor verfügbar sind. Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### **Ausschreibung von industrieller Ausrüstung**

Category of industrial equipment	226	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Make of industrial equipment	227	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Type of industrial equipment	265	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Country of registration	274	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Vehicle Identification Number	015	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Registration number(s)	016	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Serial Number of industrial equipment	228	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Engine Number of industrial equipment)	229	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Colours	017	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Transponder RFID tag number	201	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### **Ausschreibung eines Wasserfahrzeugmotors**

Category of boat engine	220	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Make of boat engine	221	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Type/model of boat engine	222	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Serial number of boat engine	223	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Colours	017	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Transponder RFID tag number	201	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### **Ausschreibung von Wertpapieren/Zahlungsmitteln**

Category of Security	230	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
----------------------	-----	--

International Securities Identification Number (ISIN)	232	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Face value of security	315	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Currency	025	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Account number	231	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Registrar paying agent bank	233	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### **Ausschreibung der Zulassungsbescheinigung eines Fahrzeugs**

Category of document	018	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Nationality of document	019	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Make of vehicle	014	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Type of vehicle	235	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Vehicle Identification Number	015	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Registration number(s)	016	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Document number	020	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Family names	006	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
First names	007	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Date of birth	009	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### **Ausschreibung eines ausgefüllten Dokuments**

Category of document	018	<b>Pflichtangaben</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Nationality of document	019	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Document number	020	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Family names	006	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
First names	007	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Date of birth	009	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### **Ausschreibung eines Blankodokuments**

Category of document	018	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Nationality of document	019	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Document number	020	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

#### **Ausschreibung eines Fahrzeugkennzeichens**

Country of registration	274	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Registration number(s)	016	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

### Ausschreibung einer Schusswaffe

Category of firearm	021	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Make of firearm	022	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Calibre of firearm	023	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Weapon number	024	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Model of firearm	028	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Transponder RFID tag number	201	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

### Ausschreibung einer Banknote

Currency	025	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Face value	026	Die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.
Banknote serial number	027	<b>Pflichtangabe</b> , die Daten müssen mit dem CS-SIS übereinstimmen.

### Auskunftersuchen bzw. Ersuchen um weitere Informationen zur Ausschreibung

Information on national legislation	080	
Request for information	081	Durch dieses Feld können Auskünfte über die ausgeschriebene Person oder Sache und den Grund der Ausschreibung eingeholt werden. Wenn konkrete Informationen benötigt werden, sind diese möglichst genau zu bezeichnen, zum Beispiel: „Bitte übermitteln Sie uns einen Identitätsnachweis für die Person.“
Response to your message	082	
Particular information concerning the alert	083	Hier können Informationen, die in den anderen Feldern nicht enthalten sind, und/oder die Antwort auf ein Auskunftersuchen eingegeben werden.
Police office in charge	289	

### Anhänge

File type	401	Diese Angabe ist <b>zwingend vorgeschrieben</b> , wenn Dokumente angehängt werden.
File name	402	Diese Angabe ist <b>zwingend vorgeschrieben</b> , wenn Dokumente angehängt werden.

### Sprache und Übersetzung

Language of form text	500	<b>Pflichtangabe</b>
Language of translated form text	501	<b>Pflichtangabe</b> bei Verwendung übersetzter Felder
Confirmation whether this is a verified translation	502	<b>Pflichtangabe</b> bei Verwendung übersetzter Felder